

Merkblatt zum administrativen Ablauf

Masterarbeit mit Kolloquium

(vom Fakultätskollegium genehmigt am 27.5.2010, von der Fakultären Prüfungskommission ergänzt am 13.06.2013 und am 13.02.2014, genehmigt am 02.04.2014)

Wichtige Grundsätze

- Das Masterstudium ist nur bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens 4.0 ist (RSL05, Art. 25 Abs. d).
- Die Masterarbeit muss mit mindestens 4.0 bewertet sein, damit ein Kolloquium durchgeführt werden kann.
- Das Kolloquium muss mit mindestens 4.0 bewertet sein (Art. 45 Abs. 4 Studienpläne «Theologie» und «Religious Studies» vom 7.7.2009), damit die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden ist.
- Für alle Benotungen während des Verfahrens gelten die Rundungsregeln gemäss RSL05, Art. 33 Abs. 3.

Ablauf

1. Der/die Referent/-in meldet den Beginn der Masterarbeit mit dem Arbeitstitel im Sekretariat der Fakultären Prüfungskommission schriftlich an (bis 15.2. oder 15.8.; RSL05, Art. 23, Abs. 4).
2. Die Studierenden geben die Masterarbeit fristgerecht (spätestens bis 15.2. bzw. 15.8) in vier Exemplaren und einer elektronischen Version im Dekanat/Sekretariat FPK ab (je ein Exemplar für die Dozierenden, das Dekanat bzw. das Archiv und die Bibliothek, falls durch der/die Referent/-in und der/die Korreferent/-in empfohlen).
3. Der/die Referent/-in und der/die Korreferent/-in erhalten vom Sekretariat FPK je ein Exemplar der Masterarbeit, die sie innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach RSL05, Art. 33 bewerten sollen. Die unterschriebenen Gutachten sind innerhalb dieser Frist im Sekretariat FPK abzugeben (die Noten der Erstgutachten und Zweitgutachten können unterschiedlich sein). Ebenfalls senden Referent/-in und Korreferent/-in ihre Gutachten elektronisch in zwei Versionen (mit und ohne Note) an das Sekretariat FPK.
4. Falls die Gesamtnote der Masterarbeit genügend ist, erhalten die Studierenden die Gutachten der Masterarbeit (ohne Noten) in elektronischer Form vom Sekretariat FPK.

5. Falls die Gesamtnote der Masterarbeit ungenügend ist (< 4.0), erhalten die Studierenden die Gesamtnote und die beiden Gutachten mit Noten. Die Gesamtnote wird ins Kernsystem Lehre (KSL) eingetragen. Eine mit ungenügend benotete Masterarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal überarbeitet eingereicht werden (RSL05, Art. 23 Abs. 9 bzw. Art. 50)¹.
6. Falls die Masterarbeit als genügend bewertet worden ist, organisiert der/die Referent/-in innerhalb einer Frist von einem Monat das Kolloquium (in Absprache mit Korreferent/-in und Kandidat/-in), reserviert falls notwendig einen geeigneten Raum und teilt das Datum des Kolloquiums den beteiligten Personen sowie dem Sekretariat FPK frühzeitig mit. In diesem Fall stellt das Sekretariat FPK für das Kolloquium ein Prüfungs-/Protokollblatt und sendet dieses in elektronischer Form an den/die Referent/-in (vgl. Fussnote). Das Kolloquium muss protokolliert werden.
7. Das Kolloquium wird im Beisein von Referent/-in und Korreferent/-in abgehalten und dauert 30 Minuten. Der/die Studierende hat die Möglichkeit, eingangs seine/ihre Arbeit während 10 Minuten zu präsentieren und gegebenenfalls bereits auf die Gutachten zu reagieren. Die Gestaltung des weiteren Verlaufs des Kolloquiums steht Referent/-in und Korreferent/-in frei (vgl. ebenfalls Art. 45 des Studienplans «Theologie» bzw. Art. 33 des Studienplans «Religious Studies» vom 7.7.2009).
8. Die Gesamtnote des Kolloquiums muss mindestens genügend sein (ungerundetes arithmetisches Mittel; Studienplan «Theologie» vom 7.7.2009, Art. 45, Abs. 4). Ein als ungenügend bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden (vgl. Fussnote).
9. Der/die Referent/-in gibt die Note des Kolloquiums sowie die beiden Teilnoten der Masterarbeit den Kandidierenden unverzüglich bekannt und gibt im Anschluss an das Kolloquium das unterschriebene Notenblatt im Sekretariat FPK ab.
10. Die Schlussnote der Masterarbeit mit Kolloquium wird durch das Sekretariat FPK in das KSL eingegeben und von dort aus den Studierenden schriftlich eröffnet.
11. Es steht den Dozierenden frei, ihre Exemplare der Masterarbeiten nach Ablauf des Verfahrens den Studierenden zurückzugeben (z.B. zwecks nachträglicher Einarbeitung von Korrekturen).

¹ Sowohl für eine Masterarbeit als auch für ein Kolloquium, die bei der Wiederholung ungenügend sind, kann der Dekan oder die Dekanin aus wichtigen Gründen (Art. 8 Abs. 4) und auf schriftliches Gesuch hin Studierende zu einer zweiten Wiederholung zulassen (RSL05, Art. 35 Abs. 2).

Anhang: Notenblatt Masterarbeit mit Kolloquium (Muster).

Masterarbeit mit Kolloquium: Notenblatt

«Vorname» «Name», «MatrikelNr», Studiengang «Studiengang»

Titel der Masterarbeit
 «Titel»

Fach «Fach»

Referent/-in «ReferentIn»
 Korreferent/-in «Korref»

Kolloquium «Kolloquium_»

	Note Masterarbeit	Note Kolloquium	Gesamtnote Faktor *Note	Gesamtnote Masterarbeit mit Kolloquium
Referent/-in	*2			
Korreferent/-in	*1			
Referent/-in		(*1)		
Korreferent/-in		(*1)		
Note Kolloquium (arithmetisches Mittel; auf zwei Stellen genau)		*1		
Summe				
Gesamtnote (gewichtetes arithmetisches Mittel; Rundung nach RSL05, Art. 33.3)				

Der Referent, die Referentin teilt die Teilnoten den Studierenden nach dem Kolloquium mündlich mit.

Bern,
 Unterschrift Referent/-in

Unterschrift Korreferent/-in